

20.089 n BVG-Reform (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates
	vom 25. November 2020	vom 8. Dezember 2021	vom 15. Juni 2022	vom 28. Februar 2023	vom 1. März 2023
		<i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Eintreten und Rückweisung der Vorlage an die Kommission mit dem Auftrag, den Antrag Dittli, insbesondere die Auswirkungen auf den Kreis der Begünstigten und auf die Finanzierung des Zuschlags zur Altersrente, zu analysieren und mit den in der Kommission bereits beratenen Mehrheits- und Minderheitsanträgen zu vergleichen.</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>
			Beschluss des Ständerates vom 11. Dezember 2022 <i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>		
				<i>Rückkommen mit der Zustimmung der SGK-S:</i>	
				(Reform der beruflichen Vorsorge)	
	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (Reform BVG 21) Änderung vom ...				
	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. November 2020¹, beschliesst:</i>				

¹ BBI 2020 9809

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
	Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 ² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:					
Art. 2 Obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen		<i>Art. 2</i>	<i>Art. 2</i>	<i>Art. 2</i>	<i>Art. 2</i>	
					Mehrheit	
					Minderheit (Müller Damian, Dittli)	
¹ Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 22 050 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung.		¹ Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 12 548 ¹ Franken beziehen (Art. 7), ...	¹ von mehr als 17 208 ¹ Franken ...	¹ Gemäss Bundesrat (= gemäss geltendem Recht)	¹ Festhalten	¹ Gemäss Nationalrat (= gemäss Bundesrat)
² Ist der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.		(siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1)	(siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1)	(siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1)	(siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1)	(siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1)
³ Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung.						
		¹ Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.	¹ Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.			

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
<p>⁴ Der Bundesrat regelt die Versicherungspflicht für Arbeitnehmer in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen. Er bestimmt, welche Arbeitnehmer aus besonderen Gründen nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.</p>						
Art. 7 Mindestlohn und Alter		Art. 7	Art. 7	Art. 7	Art. 7	
					Mehrheit	Minderheit (Müller Damian, ...)
<p>¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 22 050 Franken beziehen, ...</p> <p>... unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.</p>		<p>¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 12 548¹ Franken beziehen, ...</p> <p>... unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.</p> <p>(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)</p> <p>¹ Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.</p>	<p>¹ ... von mehr als 17 208¹ Franken ...</p> <p>... nach Vollendung des 24. Altersjahres ...</p> <p>(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)</p> <p>¹ Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.</p>	<p>¹ Gemäss Bundesrat (= gemäss geltendem Recht)</p> <p>(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)</p>	<p>¹ Festhalten</p> <p>(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)</p>	<p>¹ Gemäss Nationalrat (= gemäss Bundesrat)</p> <p>(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>² Dieser Lohn entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Der Bundesrat kann Abweichungen zulassen.</p>					
Art. 8	Koordinierter Lohn	<i>Art. 8 Abs. 1 und 2</i>	<i>Art. 8</i>	<i>Art. 8</i>	<i>Art. 8</i>
					Mehrheit
					Minderheit (Müller Damian, Dittli)
¹ Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 25 725 bis und mit 88 200 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.	¹ Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 12 443 ³ bis 85 320 ³ Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.		¹ Zu versichern sind 85 Prozent des Jahreslohnes bis 85 320 ¹ Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.	¹ Zu versichern sind 80 Prozent des Jahreslohnes bis 85 320 ¹ Franken. ...	¹ <i>Gemäss Bundesrat</i>
	³ Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag des Jahres 2020. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.		¹ Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag des Jahres 2020. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.	¹ Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag des Jahres 2020. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
² Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 3675 Franken im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden.	² <i>Aufgehoben</i>		² <i>Gemäss geltendem Recht</i>	² <i>Festhalten (= gemäss Bundesrat)</i>	
				^{2bis} Der Bundesrat kann abweichende Regelungen erlassen.	<p>Mehrheit</p> <p>^{2bis} <i>Streichen</i></p>
					<p>Minderheit (Germann, Ettlín Erich, Gapany)</p> <p>^{2bis} Für Arbeitnehmende, die im Rahmen eines Personalverleihs gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih in einem Einsatzbetrieb beschäftigt sind, beträgt der koordinierte Jahreslohn in den ersten zwölf Beschäftigungsmonaten die Differenz zwischen 85 320 Franken¹ und 24 885 Franken¹, wenn gemäss Reglement ihrer Vorsorgeeinrichtung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie gemäss ab der ersten Einsatzstunde versichert sind; und b. die Eintrittsschwelle auf die Stunde berechnet wird.
					<p>¹ Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag des Jahres 2020. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratungen nachgeführt.</p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

³ Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR oder ein Vaterschaftsurlaub nach Artikel 329g OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 33a Weiterver- sicherung des bisheri- gen versicherten Ver- dienstes		Art. 33a	Art. 33a	Art. 33a	Art. 33a
		<i>Aufgehoben</i>	<i>Gemäss geltendem Recht</i>	<i>Festhalten (= aufgehoben)</i>	<i>Festhalten (= gemäss geltendem Recht)</i>
		<i>(siehe Art. 47a^{bis})</i>	<i>(siehe Art. 47a^{bis})</i>	<i>(siehe Art. 47a^{bis})</i>	<i>(siehe Art. 47a^{bis})</i>

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.

² Die Weiterver-
sicherung des bisheri-
gen versicherten
Verdienstes kann
höchstens bis zum
ordentlichen regle-
mentarischen
Rentenalter erfolgen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

³ Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach den Artikeln 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und 331 Absatz 3 OR ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 46 Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber		Art. 46	Art. 46	Art. 46	Art. 46
					Mehrheit
					Minderheit (Müller Damian, ...)
¹ Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 22 050 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.		¹ Der Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 12 548 ¹ Franken übersteigt, versichert sich entweder bei der Auffangeinrichtung, bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, oder bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen. (siehe Art 2 Abs. 1, ...)	¹ Gemäss geltendem Recht, aber: und dessen gesamter Jahreslohn 17 208 ¹ Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung, bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes oder bei der Vorsorgeeinrichtung, ... (siehe Art. 2 Abs. 1, ...)	¹ und dessen gesamter Jahreslohn 22 050 Franken übersteigt, ... (siehe Art. 2 Abs. 1, ...)	¹ Festhalten ¹ Gemäss Nationalrat
		¹ Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.	¹ Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.		

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>² Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.</p>			<p>² ...</p> <p>...</p> <p>es nicht ausschliessen, bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes oder bei der Auffangeinrichtung ...</p>		
		<p>^{2bis} Ist der Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern obligatorisch versichert, kann er sich bei der Auffangeinrichtung für die mehr als einmal in Abzug gebrachten Koordinationsbeträge gemäss Artikel 8 sowie Löhne von Arbeitgebern, bei denen der Arbeitnehmer nicht obligatorisch versichert ist, gegen das Risiko Alter versichern.</p>	<p>^{2bis} <i>Streichen</i></p>		

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

³ Dem Arbeitnehmer, der Beiträge direkt an eine Vorsorgeeinrichtung bezahlt, schuldet jeder Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Beiträge, die auf den bei ihm bezogenen Lohn entfallen. Die Höhe des Arbeitgeber-Beitrages ergibt sich aus einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung.

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt auf Begehren des Arbeitnehmers das Inkasso gegenüber den Arbeitgebern.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		Art. 47a ^{bis} Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes	Art. 47a ^{bis}	Art. 47a ^{bis}	Art. 47a ^{bis}
			<i>Streichen</i>	<i>Festhalten</i>	<i>Festhalten</i>
			(siehe Art. 33a)	(siehe Art. 33a)	(siehe Art. 33a)
		<p>¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich um höchstens zwei Drittel reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.</p> <p>² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen.</p> <p>³ Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach den Artikeln 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und 331 Absatz 3 OR ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen.</p>			
		(siehe Art. 33a)			

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 79b Einkauf			Art. 79b	Art. 79b <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	Art. 79b <i>Festhalten</i>
¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.			¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss den Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen. ^{1bis} Bis zum maximal möglichen gesetzlichen Altersguthaben werden die Einkäufe diesem Guthaben gutgeschrieben ^{1ter} Das maximal mögliche gesetzliche Altersguthaben berechnet sich aufgrund des Alters und des koordinierten Lohns. Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht eine Tabelle für die Berechnung dieses Guthabens.		
² Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.			² Der Bundesrat regelt den Einkauf von Personen, die:		

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

- a. bis zum Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangen, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben;
- b. eine Leistung der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezogen haben.

³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

⁴ Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

*Rückkommen mit
Zustimmung der
SGK-N:*

||^{bis}

Koordination mit der
Änderung vom
17. Dezember 2021
des AHVG¹ (AHV 21)

*Tritt die vorliegende
Änderung des BVG
am 1. Januar 2026
oder später in Kraft,
so lauten Artikel 47b
und die Tabelle mit
den Jahrgängen der
Frauen in Artikel 47e
Absatz 1 BVG wie
folgt:*

Art. 47b

Der Übergangsgene-
ration gehören Frauen
der Jahrgänge [Jahr
des Inkrafttretens – 65
bis Jahr des Inkrafttre-
tens – 50] und Männer
der Jahrgänge [Jahr
des Inkrafttretens – 65
bis Jahr des Inkrafttre-
tens – 51] an.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates***Art. 47e Abs. 1*

Frauen mit den Jahrgängen:	Renten-zuschlag:
[Jahr des Inkrafttretens – 60] bis [Jahr des Inkrafttretens – 65]	2400 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 55] bis [Jahr des Inkrafttretens – 59]	1800 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 50] bis [Jahr des Inkrafttretens – 54]	1200 Franken